



Statuten und Reglements

Geschäftsleitung
Kantonalvorstand
Fachstelle für Musik und Kurse
Fachstelle Jugendarbeit
Subventionen an Aus- und Weiterbildungsaktivitäten
Förderbeiträge an Chorwettbewerbe und Gesangsfeste
Entschädigungsrichtlinien

Statuten

- Männlich gesetzte Begriffe gelten sinngemäss auch für Frauen.
- Unter dem Begriff Chorverbände sind auch die Bezirksgesangvereine zu verstehen.

1. Name, Sitz und Zweck

	Art. 1
Name, Sitz	Unter dem Namen „Zürcher Kantonalgesangverein“ besteht ein am 14. Oktober 1899 im Sinne von Art. 60 ff des ZGB gegründeter Verein (nachstehend ZKGV genannt). Er ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV). Der Sitz des ZKGV befindet sich am Wohnort des Kantonalpräsidenten.
	Art. 2
Zweck	Der ZKGV fördert und entwickelt das Gesangswesen im Kanton Zürich. Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Chorverbänden die Aktivitäten der Chöre. Er fördert die Qualität und die Ausstrahlung des Chorgesangs durch spezifische Mittel wie: <ul style="list-style-type: none">- Aus- und Weiterbildungskurse für Chorleiter und Vereinsvorstände.- musikalische Grundausbildung und Weiterbildung der Sängerschaft.- Förderung des Schul- und Jugendgesang.- Pflege und Ausbau der Kontakte zu Behörden, kulturellen Institutionen und den Medien.- Pflege der Verbundenheit der Sängerinnen und Sänger im Kanton.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder	<p>Art. 3 Mitglieder des ZKGV sind die regionalen Chorverbände des Kantons Zürich. Die Chorverbände bestehen aus Kinder-, Jugend-, Frauen-, Männer- und Gemischtchören sowie Chorgemeinschaften.</p>
Aufnahme	<p>Art. 4 Ein Gesuch um Aufnahme in den ZKGV hat schriftlich an den Kantonalpräsidenten zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Kantonalvorstand (KV).</p>
Austritte	<p>Art. 5 Der Austritt aus dem ZKGV kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Brief an den Kantonalpräsidenten zu erklären. Austretende Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Austrittszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des ZKGV.</p>
Rechte, Pflichten	<p>Art. 6 ¹ Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit des ZKGV im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten zu unterstützen. ² Ebenso verpflichten sie sich, die in Statuten und Reglements festgesetzten Vorschriften und Verpflichtungen zu erfüllen.</p>
Ausschluss	<p>Art. 7 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem ZKGV nicht nachkommen oder seine Interessen missachten, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Art. 6, Abs. 2 hat dabei Gültigkeit.</p>
Ehrenmitglied	<p>Art. 8 Wer sich um den ZKGV, dessen Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.</p>

3. Organisation

Organe	<p>Art. 9 Die Organe des ZKGV sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Delegiertenversammlung (DV)2. der Kantonalvorstand (KV)3. die Geschäftsleitung (GL)4. die Rechnungsrevisoren (RRV)5. die Fachstellen <p>Die Geschäftsleitung wird unterstützt durch die Fachstellen musikalische Projekte und Jugendarbeit. Sie kann auch zur Unterstützung ihrer Aktivitäten Arbeitsgruppen bilden und Fachleute beiziehen.</p>
	<p>3.1. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG</p>
Bestand	<p>Art. 10 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Delegierte der Chöre2. Mitglieder des Kantonalvorstandes3. Mitglieder der Geschäftsleitung4. Rechnungsrevisoren5. Ehrenmitglieder <p>Jeder Chor hat Anrecht auf einen Delegierten. Mitglieder der Geschäftsleitung, des Kantonalvorstandes und die Rechnungsrevisoren können nicht Delegierte von Chören sein.</p>
Einberufung	<p>Art. 11 Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich bis Ende Mai unter der Leitung des Kantonalpräsidenten zusammen. Die Geschäftsleitung bestimmt Ort und Datum. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen (Poststempel) vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.</p> <p>Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Kantonalvorstandes statt oder wenn drei Chorverbände durch schriftliche und begründete Eingabe bei der GL die Einberufung verlangen.</p>

Abstimmungs-
verfahren

Art. 12
Die DV ist beschlussfähig, sofern die Einladung fristgerecht erfolgt ist.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der KV die geheime Durchführung anordnet oder die Mehrheit der Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Aufgaben
Kompetenzen

Art. 13
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ZKGV.
Es obliegen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Abnahme und Genehmigung
 - des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - der Tätigkeitsberichte
 - der Jahresrechnung
 - des festgesetzten Mitgliederbeitrages
 - der festgesetzten jährlichen Entschädigung für die Geschäftsleitung und Kommissionen
 - des Budgets
2. Wahlen
 - der Geschäftsleitung
 - des Kantonalpräsidenten
 - der Rechnungsrevisoren
3. Beschlussfassung über
 - die Durchführung von Anlässen wie Kantonalgesangfesten, Kinder- und Jugendchortreffen und Anderen gemäss den Reglements
 - Anträge
4. Ausschluss von Mitgliedern.
5. Statutenänderungen sowie Ratifizierung von Reglements.
6. Auflösung des Zürcher Kantonalgesangvereines.

Anträge sind dem Kantonalpräsidenten bis 31. Dezember schriftlich einzureichen.

3.2. DER KANTONALVORSTAND

Art. 14

Bestand

Der Kantonalvorstand (KV) besteht aus der Geschäftsleitung (GL) und je einem Vertreter der Chorverbände, in der Regel dem Präsidenten. Chorverbände mit mehr als 500 Mitgliedern haben Anrecht auf ein zweites KV-Mitglied.

Art. 15

Aufgaben
Kompetenzen

Dem Kantonalvorstand stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

1. Anwendung der Statuten und Reglements sowie die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung.
3. Genehmigung der Reglements.
4. Festsetzung von Entschädigungen für Geschäftsleitung und Kommissionen.
5. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Unterbreiten von Wahlvorschlägen zuhanden der Delegiertenversammlung betreffend
 - a. die Geschäftsleitung
 - b. den Kantonalpräsidenten
 - c. die Rechnungsrevisoren.
7. Wahl der Fachstellen.
8. Unterbreiten von Vorschlägen für Aktivitäten
9. Bestimmen der Abgeordneten an die Delegiertenversammlung der SCV.

Art. 16

Einberufung

Der Kantonalvorstand tritt in der Regel zweimal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen. Bei Verhinderung des Vertreters des Regional- oder Bezirksverbandes ist eine kompetente Stellvertretung erwünscht.

Organisation und Aufgaben des Kantonalvorstandes werden in einem Reglement festgehalten.

3.3. DIE GESCHAEFTSLEITUNG

Art. 17

Bestand	Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Den Vorsitz hat der Kantonalpräsident.
Wählbarkeit	Die Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Amtsdauer	Während einer Amtsdauer aus der Geschäftsleitung ausscheidende Mitglieder werden an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Art. 18

Aufgaben Kompetenzen	Die GL hat die Kompetenz für sämtliche Geschäfte, die nicht durch Statuten, Ausführungsbestimmungen oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Organisation und Aufgaben der GL werden in einem Reglement festgehalten.
-------------------------	---

Art 19

Einberufung	Die Geschäftsleitung wird nach Ermessen des Kantonalpräsidenten oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen.
-------------	---

3.4. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 20

Wahl, Amtsdauer Mandat	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem gleichen Chorverband angehören. Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung des ZKGV. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. In die Rechnungsprüfungskommission wählt die Delegiertenversammlung alle drei Jahre einen Revisor. Dieser ersetzt das amtsälteste Mitglied, das den Vorsitz in dieser Kommission innehat.
------------------------------	--

3.5. FACHSTELLEN

Art. 21

Bestand

Die Fachstelle musikalische Projekte, Kurswesen und die Fachstelle Jugendarbeit, als Fachorgane der Geschäftsleitung bestehen aus je einem Mitglied. Deren Kompetenz soll durch entsprechende Ausbildung ausgewiesen sein.

Wählbarkeit

Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 22

Organisation,
Aufgaben,
Kompetenzen

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Reglement festgehalten.

4. Finanzen

Art. 23

Einnahmen

Die Einnahmen des ZKGV bestehen aus:

- Den Jahresbeiträgen der Chorverbände, berechnet nach der Anzahl ihrer Aktivmitglieder. Kinder- und Jugendchöre sind beitragsfrei.
- Dem Gewinnanteil aus kantonalen Anlässen gemäss Reglement.
- Den Zins- und Kapitalerträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Den Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.

Von Chören, die bei mehr als einem Chorverband Mitglied sind, werden die Beiträge für SCV, SUISA und ZKGV nur einmal erhoben.

Die Mitgliederbestände sind der Geschäftsleitung jährlich zu melden.

Für die SCV und SUISA besorgt der ZKGV das Inkasso.

Art. 24

Ausgaben

Die Ausgaben erwachsen dem ZKGV aus der Erfüllung der Aufgaben sowie den dafür erforderlichen Betriebs- und Verwaltungskosten.

Art. 25

Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des ZKGV. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und der Verbandsorgane ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 26

Änderungen von Statuten und Reglements Die Statuten können durch die DV auf Antrag des KV oder eines Mitglieds mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Reglementsänderungen fallen in die Kompetenz des KV und werden von der DV mit einfachem Mehr ratifiziert.

Art. 27

Auflösung Die Auflösung des Zürcher Kantonalgesangvereins ist nur dann möglich, wenn ihm weniger als drei Mitglieder (Chorverbände) angehören. Sie bedarf einer 3/4-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Das Vermögen darf bei Auflösung des ZKGV seinem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit den Zielen gemäss Art. 3 innerhalb von 20 Jahren eine Nachfolgeorganisation gegründet hat. Nach dieser Frist kann die SCV frei darüber verfügen.

Art. 28

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 12. Mai 2012 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Mai 1997. Ergänzung von Artikel 14 an DV vom 09. Mai 2015

8302 Kloten, den 09. Mai 2015

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs
Der Präsident



Marcel Wanner
Protokollaktuar

Reglement der Geschäftsleitung (GL)

1. Grundlage

Gemäss Art. 17 und 18 der Statuten

2. Zusammensetzung

Gemäss Art. 17 der Statuten

Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden.

3. Ziel/Zweck

Gemäss Art. 18 der Statuten

Die GL übt eine führende, planende, koordinierende und beratende Tätigkeit aus. Sie setzt den Art. 18 als ausführendes Organ des ZKGV um.

4. Aufgaben/Kompetenzen

Gemäss Art. 18 der Statuten

Die GL

- plant, organisiert, koordiniert und führt die KV-Sitzungen sowie die Delegiertenversammlung durch.
- verwaltet den ZKGV in Bezug Betrieb und Finanzen wirtschaftlich und effizient.
- erarbeitet mittelfristige Ziele, Strategien und Konzepte und vollzieht Aufgaben zum Teil mit Einsatz von projektbezogenen Arbeitsgruppen und Beizug von Fachpersonal.
- setzt sich insbesondere mit der SCV und Institutionen, welche die gleichen Ziele verfolgen, in Verbindung.
- entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets und beschliesst über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'000.-- je Geschäft.
- trifft in dringenden Fällen Entscheide, welche in die Kompetenz des KV fallen. Diese sind an der nächsten KV-Sitzung genehmigen zu lassen.
- delegiert Aufträge an Fachleute und Ausführende, überwacht und koordiniert die Arbeiten.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

5. Organisation

Die GL konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Sie gliedert sich in Bereiche, welche von den jeweiligen Leitern koordiniert und geleitet werden.

Vorgesehene Bereiche:

Präsidual (Kantonalpräsident)

- Musik (Vorsitzender Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen)
- Nachwuchsförderung (Vorsitzender Fachstelle Jugendarbeit)
- Finanzen
- Sponsoring/Werbung
- Information/Medien
- Sekretariat
- Protokollführung
- Veteranenwesen

Die Geschäftsleitung wird mindestens viermal jährlich auf Einladung des Kantonalpräsidenten oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen. Fachleute und Ausführende können nach Bedarf zu den Sitzungen zugezogen werden.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid des Kantonalpräsidenten gefasst.

6. Unterschriftenregelung

- | | |
|---|---|
| - Verträge ohne finanzielle Verpflichtung | KP und Ressortleitung |
| - Verträge mit finanzieller Verpflichtung | KP und Kassier |
| - Korrespondenz, verbindlich | KP und Ressortleitung |
| - Korrespondenz, Routine | Ressortleitung /
Vorsitzende Fachstellen |
| - Statuten und Reglements | KP und GL-Mitglied |

7. Berichtswesen

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden protokolliert.

Das Protokoll wird innert Monatsfrist den Mitgliedern der Geschäftsleitung und der Fachstelle musikalischer Projekte und Kurse zugestellt.

8. Inkrafttreten

Das Reglement tritt an der DV vom 12. Mai 2012 in Kraft. Es ist an der Kantonalvorstandssitzung vom 4. Februar 2012 genehmigt worden.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs
Der Präsident



Marcel J. Wanner
Der Protokollaktuar

Reglement des Kantonalvorstandes (KV)

1. Grundlage

Gemäss Art. 14 und 15 der Statuten

2. Zusammensetzung

Gemäss Art. 14 der Statuten

3. Ziel/Zweck

Gemäss Art. 15 der Statuten

Der KV verhilft dem Art. 2 der Statuten allgemein und den Grundlagen und Richtlinien der Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen in der Basis zum Durchbruch.

4. Aufgaben und Kompetenzen

Gemäss Art. 2 und 15 der Statuten

Der KV

- pflegt die Beziehungen unter den Chorverbänden sowie zu den regionalen Verbänden.
- sorgt für die Weitergabe von Informationen an die Chöre.
- sorgt für die Verbreitung des ZKGV-Publikationsorgans.
- sorgt für kompetente Kandidaten in die GL.

Die Aufzählung der Aufgaben und Kompetenzen ist nicht abschliessend.

5. Organisation

Der KV tritt in der Regel jährlich zweimal auf Einladung der GL zusammen. Bei Verhinderung des Vertreters ist eine kompetente Stellvertretung erwünscht. An den Sitzungen des KV nehmen für bestimmte Geschäfte beratend teil: Mitglieder der Fachstellen, Fachkommissionen und der Kontrollstelle sowie die Redaktion des ZKGV-Info-Blattes.

Die Sitzung wird durch den Kantonalpräsidenten geleitet.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst

Bei Stimmgleichheit hat der Kantonalpräsident den Stichentscheid.

6. Berichtswesen

Die Verhandlungen des KV sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird innert Monatsfrist den Mitgliedern des Kantonalvorstandes und der Geschäftsleitung zugestellt.

7. Inkrafttreten

Das Reglement tritt an der DV vom 12. Mai 2012 in Kraft. Es ist an der Kantonalvorstandssitzung vom 4. Februar 2012 genehmigt worden.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs
Der Präsident



Marcel J. Wanner
Der Protokollaktuar

Reglement der Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen

1. Grundlage

Gemäss Art. 21 und 22 der Statuten

2. Zusammensetzung

Gemäss Art. 21 der Statuten

Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden.

3. Ziel/Zweck

Die Fachstelle erarbeitet verpflichtende Grundlagen und Richtlinien im Sinne von Art. 2 der Statuten für Aus- und Weiterbildungskurse des ZKGV. Sie unterstützt beratend Organisatoren von Chorfesten.

4. Aufgaben/Kompetenzen

Gemäss Art. 21 der Statuten

Die Fachstelle

- erarbeitet mittelfristige Ziele, Konzepte und Strategien zuhanden der GL.
- vollzieht Aufgaben zum Teil mit Einsatz von projektbezogenen Arbeitsgruppen und Beizug von Fachpersonal, Regionaldirektoren und Chorleitern im Sinne von Art. 2 der Statuten.
- hat keine finanziellen Kompetenzen. Sie stellt ihre Anträge an die GL.
- erstellt Projekt- und Jahresbudget zuhanden der GL.

5. Organisation

Die Fachstelle konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzenden selbst.

Sie gliedert sich in Bereiche, die von den jeweiligen Leitern koordiniert und geleitet werden. Vorgesehene Bereiche:

- Vorsitzender
- Kurswesen
- Kompositionsaufträge/Literaturfragen
- Produktion von Tonträgern
- musikalische Projekte
- ZKGV-Info-Blatt - Berichterstattung
- Kontakte zu anderen Verbänden und Organisationen

Die Fachstelle tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden. Der Kantonalpräsident wird zu den Sitzungen eingeladen. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst.

Der Vorsitzende nimmt pro Jahr an mindestens einer GL Sitzung und der DV gemäss Einladung teil oder lässt sich kompetent vertreten. Nach Bedarf kann er zu weiteren Sitzungen eingeladen werden. Die Entlohnung richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des ZKGV.

6. Unterschriftenregelung

Ist im Reglement der GL geregelt.

7. Berichtswesen

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden der Fachstelle verfasst und innert Monatsfrist den Mitgliedern der Geschäftsleitung zugestellt.

8. Inkrafttreten

Das Reglement tritt an der DV vom 12. Mai 2012 in Kraft. Es ist an der Kantonalvorstandssitzung vom 4. Februar 2012 genehmigt worden.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs
Der Präsident



Marcel J. Wanner
Der Protokollaktuar

Reglement der Fachstelle Jugendarbeit

1. Grundlage

Gemäss Art. 21 und 22 der Statuten

2. Zusammensetzung

Gemäss Art. 21 der Statuten

Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden.

3. Ziel/Zweck

Die Fachstelle erarbeitet verpflichtende Grundlagen und Richtlinien im Sinne von Art. 2 der Statuten für Aus- und Weiterbildungskurse des ZKGV. Sie unterstützt beratend Jugendchororganisationen. Sie hilft bei der Organisation von Jugendchorfestivals. Sie hilft bei der Organisation der Jugendsingwoche in Zusammenarbeit mit dem Aargauer Kantonalgesangverein.

4. Aufgaben/Kompetenzen

Gemäss Art. 21 der Statuten

Die Fachstelle

- erarbeitet mittelfristige Ziele, Konzepte und Strategien zuhanden der GL.
- vollzieht Aufgaben zum Teil mit Einsatz von projektbezogenen Arbeitsgruppen und Beizug von Fachpersonal, Regionaldirektoren und Chorleitern im Sinne von Art. 2 der Statuten.
- hat keine finanziellen Kompetenzen. Sie stellt ihre Anträge an die GL.
- erstellt Projekt- und Jahresbudget zuhanden der GL.

5. Organisation

Die Fachstelle konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzenden selbst. Sie gliedert sich in Bereiche, die von den jeweiligen Leitern koordiniert und geleitet werden. Vorgesehene Bereiche:

- Vorsitzender
- Kurswesen
- Kompositionsaufträge/Literaturfragen
- Produktion von Tonträgern
- musikalische Projekte
- ZKGV-Info-Blatt - Berichterstattung
- Kontakte zu anderen Verbänden und Organisationen

Die Fachstelle tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden. Der Kantonalpräsident wird zu den Sitzungen eingeladen.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst.

Der Vorsitzende nimmt pro Jahr an mindestens einer GL Sitzung und der DV gemäss Einladung teil oder lässt sich kompetent vertreten. Nach Bedarf kann er zu weiteren Sitzungen eingeladen werden. Die Entlohnung richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des ZKGV.

6. Unterschriftenregelung

Ist im Reglement der GL geregelt.

7. Berichtswesen

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden der Fachstelle verfasst und innert Monatsfrist den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Fachstelle zugestellt.

8. Inkrafttreten

Das Reglement tritt an der DV vom 12. Mai 2012 in Kraft. Es ist an der Kantonalvorstandssitzung vom 4. Februar 2012 genehmigt worden.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs
Der Präsident



Marcel J. Wanner
Der Protokollaktuar

Reglement für die Ausrichtung von Subventionen / Defizitbeiträgen des ZKGV an Aus- und Weiterbildungsaktivitäten zur Förderung des allgemeinen Chor- und des Jugendgesangs

Grundsätze

- Der ZKGV fördert und unterstützt im Rahmen seiner Zweckbestimmung und finanziellen Möglichkeiten die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der angeschlossenen Bezirks- und Regionalverbände bzw. der Mitgliederchöre durch Gewährung von Subventionen und Defizitbeiträgen
- In gleicher Weise unterstützt er Ausbildungs- und Förderveranstaltungen der dem ZKGV angeschlossenen Kinder- und Jugendchöre zur Förderung des Jugendgesangs.
- Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen sowie zweckgebundenen Spenden bereitgestellt und unterliegen dem ordentlichen jährlichen Budgetprozess.
- Der ZKGV differenziert die von ihm unterstützten Aktivitäten nach der Ebene der für die Durchführung verantwortlichen Veranstalter / Organisatoren in:
 - 1. Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen der einzelnen Chöre „vor Ort“.**
 - 2. Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen der Bezirks- und Regionalverbände.**
 - 3. Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen von Drittanbietern.**
 - 4. Ausbildungs- und Förderveranstaltungen der Kinder- und Jugendchöre.**
- In der Regel organisiert der ZKGV keine Kursveranstaltungen in eigener Regie, wirkt aber koordinierend bei den Veranstaltungen der Bezirks- und Regionalverbände.
- Kurse von externen Drittanbietern werden vom ZKGV nur unterstützt, sofern der betreffende Anbieter beim ZKGV akkreditiert ist. Zu diesem Zweck führt der ZKGV ein zentrales Register, in dem diese Kursanbieter aufgelistet sind. Der ZKGV lässt die Qualifikation der Kursleiter und Qualität des Kursangebotes regelmässig durch die Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen beurteilen.

Die Mitgliederchöre bzw. Bezirks- und Regionalverbände sind eingeladen, Vorschläge für Drittanbieter, die nach ihrer Ansicht akkreditierungswürdig sind, via Bezirks- bzw. Regionalvorstand an die Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen ZKGV einzureichen. Die Vorschläge sind

angemessen zu dokumentieren (Kurzbericht über Anbieter, Lebenslauf Kursleiter, Qualifikation, Referenzen etc.).

- Über Voraussetzungen, Art und Höhe der finanziellen Unterstützung sowie allfälliger Rahmenbedingungen entscheidet die Geschäftsleitung ZKGV im Rahmen dieses Reglements abschliessend.

1. Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen der einzelnen Chöre „vor Ort“

1.1 Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung sind:

- Der antragstellende Chor ist seit mind. 3 Jahren Mitglied des ZKGV.
- Die Organisation erfolgt durch den antragstellenden Chor.
- Der Kurs muss durch ausgewiesene Gesangspädagogen erteilt werden.
- Die Chorleiter sind an den Kursveranstaltungen anwesend.
- Bei Stimmbildungskursen muss ein aussenstehender Gesangspädagoge verpflichtet werden, selbst wenn der ordentliche Chorleiter über die entsprechende Ausbildung verfügt.
- Vorzugsweise sind Mitglieder der Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen ZKGV zu berücksichtigen.

1.2 Kriterien für Festsetzung des Unterstützungsbeitrags

- Die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel wird durch das entsprechende Budget vorgegeben. In diesem Rahmen werden pro Kurs fixe Maximalbeiträge im Sinne einer Defizitgarantie bewilligt und dem Veranstalter zugesagt.
- Übersteigt die Summe der Beitragsgesuche die verfügbaren Mittel, werden die Zusagen priorisiert nach:
 - Chören, die zum ersten Mal seit dem Jahr 2000 ein Gesuch stellen.
 - Chören, die bereits Beiträge erhalten haben.
- Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Durchführung des Kurses und hängt in seiner Höhe ab vom effektiven Defizit, das mittels einer Schlussabrechnung nachzuweisen ist.

2. Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen der Bezirks-/ Regionalverbände

2.1 Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung

- Der antragstellende Verband ist Organisator/Durchführender der Veranstaltung.
- Die Aus-/Weiterbildung wird durch ausgewiesene Fachkräfte geleitet.
- Die Veranstaltung ist im Veranstaltungskalender ZKGV ausgeschrieben und steht grundsätzlich auch Mitgliedern aus anderen Bezirken/Regionen des ZKGV zu gleichen Bedingungen offen.

- Der ZKGV (Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen) ist vorgängig zur Stellungnahme zum Kursthema und zur verbandsübergreifenden Koordination bezüglich Priorität und Durchführung eingeladen worden. Die Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen kann Vorgaben zum Kursinhalt festlegen.

2.2 Kriterien für Festsetzung des Unterstützungsbeitrages

- Die Gesamtsumme der Unterstützungsbeiträge wird begrenzt durch das entsprechende separate Budget. Sollte die Summe der Beitragsgesuche die verfügbaren Mittel übersteigen, werden jene Verbände mit Vorzug berücksichtigt, die seit 2000 erstmals einen Antrag stellen oder die eine Veranstaltung zusammen mit mind. einem weiteren Bezirks- oder Regionalverband durchführen.
- Es werden pro Kurs/Veranstaltung im Sinne einer Defizitgarantie maximale Deckungsbeiträge zugesichert, die ausschliesslich für ausgewiesene Defizite zur Verfügung stehen.
- Eine Kumulation oder Verrechnung von Defiziten aus mehreren Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- Die Höhe des Beitrages stützt sich auf ein mit dem Gesuch einzureichendes detailliertes Aufwand- und Ertragsbudget. Sie wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- Der maximal zugesicherte Deckungsbeitrag errechnet sich wie folgt:
 - Die budgetierten Eigenleistung (Teilnehmerbeiträge, Einnahmen aus Spenden usw.) werden in Relation gesetzt zu den Gesamtaufwendungen.
 - Die daraus resultierende Eigenleistungsquote (EQ), multipliziert mit dem budgetierten Defizit, ergibt den maximalen Deckungsbeitrag.
- Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Durchführung des Kurses und hängt in seiner Höhe ab vom effektiven Defizit, das mittels einer Schlussabrechnung nachzuweisen ist.

3. Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen von Drittanbietern

3.1 Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung

- Als verantwortlicher Organisator tritt ein Bezirks- oder Regionalverband des ZKGV auf.
- Der Kursanbieter muss beim ZKGV akkreditiert sein (Liste konsultieren).
- Kurs- bzw. Weiterbildungsthema kann aus ZKGV-internem Angebot nicht angemessen abgedeckt werden.
- Für die nachgesuchte Veranstaltung liegt ein ordentliches Programm mit Angabe der Kurskosten pro Teilnehmer vor.
- Von den Kursteilnehmern ist ein angemessener Beitrag an die Kurskosten einzufordern.

3.2 Kriterien für Festsetzung des Unterstützungsbeitrages

- Für Veranstaltungen von Drittanbietern wird kein eigenes Budget erarbeitet. Die Unterstützungsbeiträge werden angerechnet an das Budget gem. vorstehendem Pkt. 2.2 und sind nur soweit verfügbar, als die Mittel nicht durch die ZKGV-internen Kurse und Veranstaltungen ausgeschöpft sind.
- Es wird pro Kursteilnehmer fallweise ein fester Beitrag an die Kurskosten gesprochen.
- Allfällige Kosten für Infrastruktur, Transport, Verpflegung und Unterkunft werden vom ZKGV nicht subventioniert.

4. Ausbildungs- und Förderveranstaltungen für Kinder- & Jugendchöre

4.1 Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung

- Der antragstellende Chor ist seit mind. 3 Jahren Mitglied des ZKGV und verfügt über eine ordentliche Vereinsstruktur und eine ausgewiesene Chorleitung.
- Der Chor ist Organisator/Durchführender der Veranstaltung.
- Die Ausbildungs-/Förderveranstaltung wird durch ausgewiesene Fachkräfte geleitet und die Chorleitung ist an der Veranstaltung anwesend.
- Die Veranstaltung wird im Veranstaltungskalender auf der Homepage ZKGV (www.zkgv.ch) ausgeschrieben.

4.2 Kriterien für Festsetzung des Unterstützungsbeitrages

- Die Gesamtsumme der Unterstützungsbeiträge wird begrenzt durch das entsprechende separate Budget. Sollte die Summe der Beitrags-gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen, werden jene Chöre mit Vorzug berücksichtigt, die erstmals einen Antrag stellen oder die eine Veranstaltung zusammen mit anderen dem ZKGV angeschlossenen Jugendchören durchführen.
- Es werden pro Veranstaltung im Sinne einer Defizitgarantie maximale Deckungsbeiträge zugesichert, die ausschliesslich für ausgewiesene Defizite zur Verfügung stehen.
- Die Höhe des Beitrages stützt sich auf ein mit dem Gesuch einzureichendes detailliertes Aufwand- und Ertragsbudget. Sie wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- Der maximal zugesicherte Deckungsbeitrag errechnet sich wie folgt:
 - Die budgetierten Eigenleistungen (Teilnehmerbeiträge, Einnahmen aus Spenden usw.) werden in Relation gesetzt zu den Gesamtaufwendungen.
 - Die daraus resultierende Eigenleistungsquote (EQ), multipliziert mit dem budgetierten Defizit, ergibt den maximalen Deckungsbeitrag.

- Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Durchführung des Kurses und hängt in seiner Höhe ab vom effektiven Defizit, das mittels einer Schlussabrechnung nachzuweisen ist.

Ablauf der Beitragsgesuche

- Beitragsgesuche sind schriftlich einzureichen mittels des offiziellen Formulars, das von der Homepage des ZKGV (www.zkgv.ch, Register Formulare) heruntergeladen werden kann.
- Das Formular ist vollständig ausgefüllt und allenfalls ergänzt mit erläuternden Dokumenten (Kursprogrammen etc.) und Budgets gemäss den Hinweisen auf dem Formular fristgerecht an die angegebene Stelle des ZKGV einzureichen. Bei Postversand gilt das Datum des Poststempels.
- Den Gesuchen für Ausbildungs- und Förderveranstaltungen der Kinder- & Jugendchöre sind ausserdem beizulegen: Kurzübersicht über Chor und dessen Zielsetzung (Organisation, Trägerschaft (falls vorhanden: Statuten), Verantwortliche, Chorleitung) sowie die letzte Jahresrechnung/Budget des Chors.
- Zu spät eingereichte und nicht korrekt ausgefüllte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Auszahlung der Beiträge

- Nach Durchführung des Kurses ist dem Kassier ZKGV ein Auszahlungsgesuch mit vollständiger Schlussabrechnung einzureichen, unter genauer Angabe der Bank- bzw. Postverbindung (evtl. EZ-Schein beilegen).
- Zusätzlich ist zuhanden der Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen ZKGV eine Kurzbeurteilung zur Kursqualität, Kursablauf und Zielerreichung beizulegen.
- **Letzter Einreichetermin für alle Auszahlungsgesuche ist der 30. November des Veranstaltungsjahres** (Poststempel).
- Für verspätet oder mangelhaft eingereichte Unterlagen verfällt der Beitragsanspruch ohne weiteres (keine vorherige Erinnerung/Mahnung durch ZKGV).

Schlussbestimmungen

Dieses Subventionsreglement tritt nach Beschlussfassung der Geschäftsleitung ZKGV und Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft und gelangt erstmals zur Anwendung für Beitragsgesuche für das Jahr 2008. Vorbehalten bleibt die abschliessende Ratifizierung des Reglements durch die Delegiertenversammlung ZKGV vom 17. Mai 2008

Es ersetzt die bisherigen Allgemeinen Bestimmungen für Subventionsanträge an Stimmbildungs- und Musiktheoriekursen vom Mai 1994 und die ergänzenden Beschlüsse des Kantonalvorstandes vom 19.2.2000 (Trakt.4) bzw. vom 24.1.2004 (Trakt.2.2)

Die Geschäftsleitung ZKGV hat dem vorstehenden Subventionsreglement an der Geschäftsleitungs-Sitzung vom 27.10.2007 zugestimmt.
Vom Kantonalvorstand genehmigt an der Kantonalvorstands-Sitzung vom 27.10.2007.
Überarbeitet an der Kantonalvorstands-Sitzung vom 4.02.2012.
Von der Delegiertenversammlung am 12. Mai 2012 genehmigt.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs
Der Präsident



Marcel J. Wanner
Der Protokollaktuar

Reglement für die Ausrichtung von Förderbeiträgen des ZKGV an die Organisation und Durchführung von Chorwettbewerben / Gesangsfesten der Bezirks- und Regionalverbände des ZKGV

Grundsätze:

- Der ZKGV fördert und unterstützt im Rahmen seiner Zweckbestimmung und finanziellen Möglichkeiten die Durchführung von Chorwettbewerben und Gesangsfesten auf Bezirks- und Regionalebene durch finanzielle Beiträge und werbetechnischen Support an die mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Organisationen (Einzelchöre, Chorgemeinschaften oder zweckgebundene Zusammenschlüsse mehrerer Chöre), nachstehend Veranstalter genannt.
- Mit einer selektiven Vergabe der Förderbeiträge sollen die am Gesangsfest teilnehmenden Chöre motiviert werden, sich gemäss Empfehlung der SCV einer einfachen Bewertung ihrer Vorträge durch die von der SCV geschulten Fachexperten zu stellen und dabei Hinweise zur Steigerung der Gesangsqualität zu erhalten. Mit ihrer Bereitschaft zu einer Bewertung bekunden die teilnehmenden Chöre ihre Verbundenheit und Wertschätzung für die das Gesangsfest organisierenden Veranstalter.
- Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen sowie zweckgebundenen Spenden bereitgestellt und unterliegen dem ordentlichen jährlichen Budgetprozess.
- Über Voraussetzungen, Art und Höhe der finanziellen Unterstützung sowie allfälliger Rahmenbedingungen entscheidet die Geschäftsleitung ZKGV im Rahmen dieses Reglements abschliessend.
- Nach Ablauf von drei Jahren, d.h. per 01.01.2014 prüft die Geschäftsleitung ZKGV, ob und wie weit diese Förderbeiträge zielführend sind und fortgeführt werden sollen. Sie stellt dem Kantonalvorstand entsprechend Antrag.

Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung

- Der Chorwettbewerb bzw. das Gesangsfest stehen unter dem Patronat bzw. der Oberaufsicht eines Bezirks-/Regionalverbands.
- Der mit der Planung und Durchführung des Anlasses beauftragte Veranstalter ist Mitglied des ZKGV.
- Den Anspruch auf den Förderbeitrag lösen alle teilnehmenden Chöre aus, die mindestens einen ihrer Gesangsvorträge durch die von der SCV ausgebildeten Fachexperten (mit einem Gespräch und/oder schriftlichen Bericht) bewerten lassen. Ein Prädikat ist nicht erforderlich.

- Der Veranstalter erhält pro teilnehmenden Chor bzw. Chorgemeinschaft mit Expertenbewertung des Vortrages einen festen Förderbeitrag. Die Anzahl der am Gesangsvortrag mitwirkenden Sängerinnen und Sänger ist unerheblich.
- Für Chöre, die ihre Gesangsvorträge nicht bewerten lassen, erhält der Veranstalter keinen Förderbeitrag.

Kriterien für die Festsetzung des Unterstützungsbeitrags

- Die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel wird durch das entsprechende Budget vorgegeben.
- Der Förderbeitrag wird festgelegt auf Fr.100.-- pro Chor bzw. Chorgemeinschaft, die ihren Vortrag bewerten lassen.
- Die Höhe des Förderbeitrags wird alljährlich überprüft und kann von der Geschäftsleitung ZKGV unter Berücksichtigung der Finanzlage des ZKGV angepasst werden.

Ablauf der Beitragsgesuche

- Beitragsgesuche sind vom Veranstalter einzureichen mit dem offiziellen Formular „Subventionsantrag ZKGV für musikalische Aus- und Weiterbildung“ (Download ab www.zkgv.ch). Der zuständige Bezirks-/Regionalverband hat das Gesuch mit seinem Visum zu bestätigen.
- Das Formular ist vollständig ausgefüllt fristgerecht an die angegebene Stelle des ZKGV einzureichen. Bei Postversand gilt das Datum des Poststempels.
- Dem Gesuch sind beizulegen: Allg. Info/Flyer über Anlass und Veranstalter, Roh-Budget, Planwerte über die Anzahl der erwarteten Chöre, nach Möglichkeit gegliedert nach solchen mit bzw. ohne Expertenbewertung.
- Zu spät eingereichte und nicht korrekt ausgefüllte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Auszahlung der Förderbeiträge

- Nach Durchführung des Gesangsfestes ist vom Veranstalter ein Auszahlungsgesuch beim Kassier ZKGV einzureichen unter genauer Angabe der Bank- bzw. Postverbindung (evtl. EZ-Schein beilegen). Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt anschliessend direkt an den Veranstalter des Gesangsfestes.
- Dem Gesuch ist eine namentliche Übersicht aller teilnehmenden Chöre/Chorgemeinschaften beizulegen, aus der hervorgeht, wer seinen Vortrag von den Experten bewerten liess und wer nicht.
- Zusätzlich ist ein Kurzbericht über die Veranstaltung, evtl. Zeitungsberichte, beizulegen.

- **Letzter Abgabetermin für alle Auszahlungsgesuche ist der 30. November des Veranstaltungsjahres** (Poststempel).
- Für verspätet oder mangelhaft eingereichte Unterlagen verfällt der Beitragsanspruch ohne weiteres (keine vorherige Erinnerung/Mahnung durch ZKGV). Kann aus organisatorischen Gründen der Abgabetermin nicht eingehalten werden, muss bis spätestens 30. November eine Meldung mit Begründung an den Kassier ZKGV erfolgen.

Werbetechnische Unterstützung

- Der ZKGV bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten Promotionshilfe für Chorwettbewerbe und Gesangsfeste der Bezirks- und Regionalverbände. Dazu stehen primär die zweimal jährlich erscheinende „ZKGV-Info“ und die Internet-Website www.zkgv.ch zur Verfügung.
- Die konkrete Form und Gestaltung der Werbung (Link-Schaltungen, Werbebanner, Flyer etc.) ist fallweise in gegenseitiger Absprache zwischen ZKGV (Ressort PR, Marketing) und dem Veranstalter des Gesangsfestes festzulegen.

Schlussbestimmungen

Diese Ergänzung des Subventionsreglements tritt nach Beschlussfassung der Geschäftsleitung ZKGV und Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft und gelangt erstmals zur Anwendung für Beitragsgesuche für das Jahr 2011.

Die Geschäftsleitung ZKGV hat dem vorstehenden Subventionsreglement an der Geschäftsleitungs-Sitzung vom 26.10.2010 zugestimmt.

Vom Kantonalvorstand genehmigt an der Kantonalvorstands-Sitzung vom 30.10.2010.

Überarbeitet an der Kantonalvorstands-Sitzung vom 4.02.2012.

Von der Delegiertenversammlung am 12. Mai 2012 genehmigt.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs
Der Präsident



Marcel J. Wanner
Der Protokollaktuar

Entschädigungs-Richtlinien

(gültig ab 1. Januar 2009)

1. Entschädigung für Mitglieder der Geschäftsleitung, Fachstelle für musikalische Projekte und Kurswesen und Revision.
2. Sonderregelung für Kurse, die in Eigenregie des ZKGV durchgeführt werden.
3. Sonderregelung für Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung des ZKGV.
4. Sonderregelung für Geschenke des ZKGV bei besonderen Anlässen des SCV, anderer Kantonalverbände sowie den Bezirks-/Regionalverbänden bzw. Mitgliederchören des ZKGV.

Auf Antrag der GL angenommen an der KV-Sitzung vom 25. Oktober 2008
Ersetzt die „Richtlinien für Entschädigung vom 9. Februar 2002“.

Entschädigungs-Objekt		Ansatz neu	Bemerkungen
1. Entschädigungen für Mitglieder der GL, Fachstellen und RPK			
1.1. Jährliche Grundpauschale	Präsident ZKGV	Fr. 500.00	Basis: DV-Protokoll 2002
	Telefonpauschale Präsident ZKGV	Fr. 250.00	
	Vorsitz Fachstelle Musik	Fr. 500.00	
	Vorsitz Fachstelle Jugendarbeit	Fr. 500.00	
1.2. Offizielle Sitzungen GL und Fachstellen (mit Protokoll)	Sitzungsgeld 1/2 Tag	Fr. 80.00	Generell werden bei Benützung des privaten Fahrzeuges keine Autospesen vergütet!
	Sitzungsgeld 1 Tag	Fr. 150.00	
	Verpflegung (Lunch) bei ganztägigen Sitzungen.	wird vom ZKGV übernommen	
	Fahrtspesen je Sitzung pauschal	Fr. 25.00	
1.3. Ressortsitzungen	Sitzungsgeld	keine Entschädigung	
	Fahrtspesen	Billet ÖV 2.Kl.	

1.4. Revisions-sitzung Rechnungsprüfung	Revisoren: Sitzungsgeld 1/2 Tag	Fr. 80.00	Revisions-sitzung gilt für Kassier als Ressort-sitzung, daher kein Sitzungsgeld
	Fahrtspesen	Fr. 25.00	
1.5. Spesenent-schädigung	Telefon, Porti, Fotokopien, Büromaterial	nach Aufwand	Abrechnung an Kassier mit offiz. Spesenformular & Quittungen/Belegen
1.6. Vertretung ZKGV bei der SCV	Zentralvorstandssitzungen (2x jährlich)	Sitzungsgelder wie Pkt. 1.2	Sitzungsteilnahme sind dem Kassier zu melden (zentrale Sitzungskontrolle + - abrechnung)
	Sitzung Kantonaldirigenten		
	Sitzung kantonale Kinder-/Jugendchorleiter	½-tax-Billett ÖV 1.Kl.	Abrechnung an Kassier mit offiz. Spesenformular & Quittungen/Belegen
	Sitzung kantonale Redaktoren		
1.7. Delegierte ZKGV an der DV der SCV	Rechnung der SCV	wird vom ZKGV übernommen	Rechnung SCV zur Bezahlung an Kassier einreichen
	Fahrtspesen	½-tax-Billett ÖV 1.Kl.	Abrechnung Fahrtspesen mit offiz. Spesenformular & Beleg an Kassier
1.8. Delegierte ZKGV an DV, Jubiläen, Sängertagen, Fahnenweihen etc.	bei anderen Kantonal-Verbänden	Fahrtspesen pauschal Fr.25.--	ZKGV-Delegierte sind in der Regel eingeladene Gäste. Fahrtspesen-Pauschale mit offiz. Spesenformular an Kassier abrechnen
	bei Bezirks-/Regionalverbänden des ZKGV		
	bei Mitgliedchören des ZKGV		
1.9. Entschädigung Redaktion ZKGV-Info	Sitzungsgeld & Fahrtspesen	keine Entschädigung	Die Redaktion der ZKGV-Info wird als Ressortfunktion nicht entschädigt
1.10. Abonnemente	Chorus (Chorzeitung der SCV) für Mitglieder GL und MK	Jahresabo. vom ZKGV übernommen	Uebernahme Abo-Kosten nur für Mitglieder, die "Chorus" nicht von ihrem Verein erhalten.

1.11. Todesfälle von Mitgliedern des ZKGV	Aktive Mitglieder von GL, Fachstellen, RPK, KV	SFr. 300.00 + Kosten Anzeige	kleine Todesanzeige in Lokalzeitung und Blumenschale mit Schleife oder auf Wunsch Spende an gemeinnützige Institution
	Ehrenmitglieder	Fr. 200.00	Blumenschale mit Schleife oder auf Wunsch Spende an gemeinnützige Institution
2. Sonderregelung für Kurse, die in Eigenregie des ZKGV durchgeführt werden			
2.1. Honorar Kursleiter	Tageskurse	Fr. 700.00	Rechte und Pflichten von Kursleitungen und Fachlehrer/-innen werden fallweise in separaten Verträgen geregelt
	Wochenend-Kurse (2 Tage)	Fr. 1'200.00	
	Wochenkurse (mind. 6 Tage)	Fr. 2'400.00	
2.2. Honorar Fachlehrer	Tageskurse	Fr. 500.00	
	Wochenend-Kurse (2 Tage)	Fr. 1'000.00	
	Wochenkurse (mind. 6 Tage)	Fr. 2'200.00	
2.3. Honorar Kursleiter Jugendsingwoche	Wochenkurs (9 Tage inkl.Anreise & Schlusskonzerte)	Fr. 1'800.00	Tieferer Honorar-Ansatz für Kursleiter und Fachlehrer der Jugendsingwoche, da Vorbereitung, Organisation und Jugendlichenbetreuung durch ein Mitglied der GL ZKGV erfolgt.
2.4. Honorar Fachlehrer Jugendsingwoche	Wochenkurs (9 Tage inkl.Anreise & Schlusskonzerte)	Fr. 1'500.00	
2.5 Honorar für Organisation/ Betreuung der Jugendlichen	Wochenkurs (9 Tage inkl.Anreise & Schlusskonzerte)	Fr. 800.00	Vorbereitung, Organisation und Betreuung der Jugendlichen am Kursort durch Mitglied der GL ZKGV, i.d.R. durch Nachwuchsverantwortlichen

2.6. Spesenentschädigung an Kursleiter und Fachlehrer	Fahrtspesen	Billett ÖV 2 .KI.	An Kassier mit besonderem Spesenformular & Belegen abzurechnen. An- und Rückreisekosten zum Wohnort werden erstattet. Kursleitern/Fachlehrern, die aus Distanzgründen mit dem Flugzeug anreisen, wird das Economy-Ticket ab dem Wohnort nächstgelegenen Flugplatz nach Zürich erstattet. Bei Benützung von Privatfahrzeugen werden generell keine Autospesen vergütet.
	Verpflegung usw.	nach Aufwand	
2.7. Kursgelder für Teilnehmer	pro Teilnehmer/-in	wird fallweise von GL im Rahmen der Kurs-Budgetierung festgelegt	
	Reduktion Kursgeld für Studenten	25 % Rabatt	Präsident ZKGV entscheidet fallweise über Gesuche
3. Sonderregelung für Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung des ZKGV			
3.1. Beitrags-Pauschale ZKGV an organisierenden Chor	Einheitliche Fallpauschale für Bereitstellung Infrastruktur (Saalmiete, techn. Installationen etc.)	Fr. 500.00	
3.2. Mittag- oder Nachtessen an DV	Preis Menükarten für Mitglieder GL und MK sowie vom ZKGV eingeladene Gäste	Kostenübernahme durch ZKGV auch für geladene Gäste	ZKGV legt keinen Höchstpreis fest, erwartet aber moderate Preisgestaltung im Interesse einer

			breiten Teilnahme am Essen und Rahmenprogramm
4. Sonderregelung für Geschenke des ZKGV bei besonderen Anlässen der SCV, anderer Kantonalverbände sowie den Bezirks-/Regionalverbänden bzw. Mitgliedchören des ZKGV			
4.1. Jubiläen	SCV und befreundete Kantonalverbände	wird von GL fest-gelegt (Obergrenze pro Fall Fr.200.--)	Form und finanz. Rahmen des Geschenks sind fallweise zu bestimmen. Da diese Jubiläen i.d.R. frühzeitig bekannt sind, können sie auch ordentlich budgetiert werden
	Bezirks- und Regionalverbände		
	Mitgliederchöre	Gutschein für Notenkauf	Gutschein im Wert, der Alter des Jubilars entspricht, für runde Jubiläen ab 50 J., für Kinder-/Jugendchöre ab 10 Jahren
	Kinder-/Jugendchöre des ZKGV	Gutschein für Notenkauf	
4.2. Fahnenweihen	SCV und befreundete Kantonalverbände	wird von GL festgelegt (Obergrenze pro Fall Fr.200.--)	Form und finanz. Rahmen eines Geschenkes sind fallweise zu bestimmen. Voraussetzung für Geschenk ist Meldung mit Einladung an GL ZKGV mind. 1 Jahr im voraus. (Berücksichtigung im Budget)
	Bezirks- und Regionalverbände		
	Mitgliederchöre		
	Kinder-/Jugendchöre des ZKGV		
4.3. Konzerte/ Sängertage	SCV und befreundete Kantonalverbände	grundsätzlich keine Geschenke Ausnahmen von GL zu bewilligen (Obergrenze pro Fall Fr.200.--)	Konzerte und Sängertage aller Stufen werden vom ZKGV nicht beschenkt, begründete Ausnahmefälle vorbehalten. Konzerte von
	Bezirks- und Regionalverbände		
	Mitgliederchöre		

	Kinder-/Jugendchöre des ZKGV		Kinder-/Jugendchören ZKGV werden im Rahmen des Subventionsreglementes unterstützt.
4.4. Delegierten-Versammlungen	SCV und befreundete Kantonalverbände	grundsätzlich keine Geschenke über Ausnahmen entscheidet die GL fallweise	Nimmt ein Vertreter des ZKGV auf Einladung an einer ordentlichen DV teil, bringt er kein Geschenk mit. Ausnahmefälle, z.B. für befreundete Kantonalverbände, bleiben vorbehalten.
	Bezirks- und Regionalverbände		
	Mitgliederchöre		
	Kinder-/Jugendchöre des ZKGV		
Im Interesse besserer Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien nur die männliche Schreibweise verwendet; die entsprechenden Bezeichnungen gelten selbstverständlich auch für die weibliche Form			

Vom Kantonalvorstand genehmigt an der Kantonalvorstands-Sitzung vom 25.10.2008.

Überarbeitet an der Kantonalvorstands-Sitzung vom 4.02.2012. Ersetzt die „Richtlinien für Entschädigung vom 9.02.2002“.

Von der Delegiertenversammlung am 12. Mai 2012 genehmigt.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs
Der Präsident



Marcel J. Wanner
Der Protokollaktuar